

1.4.2025 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

EuGH, Urteil v. 20.3.2025 – Rs. C-61/24

Art. 8 Rom III-VO ist dahin auszulegen, dass der Diplomatensstatus eines der Ehegatten und seine dienstliche Verwendung auf einer Stelle im Empfangsstaat grundsätzlich der Annahme entgegenstehen, dass der „gewöhnliche Aufenthalt“ der Ehegatten als in diesem Staat befindlich angesehen wird, es sei denn, nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, zu denen insbesondere die Dauer der physischen Präsenz der Ehegatten sowie ihre soziale und familiäre Integration in diesem Staat gehören, wird zum einen der Wille der Ehegatten, den gewöhnlichen Mittelpunkt ihrer Interessen in diesem Staat zu begründen, und zum anderen eine Präsenz in diesem Staat festgestellt, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 9, m. Anm. *Recker/Plitzko*. Die Entscheidung erging auf Vorlage des *BGH*, FamRZ 2024, 343, m. Anm. *Johanson* {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}.